

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Verfammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Soziale Schulbewegung

Die öffentliche Jugendberziehung bedarf eines vertrauensvollen Zusammenwirkens von Schule und Haus, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. An den Eltern ist es, die Wichtigkeit der Schulberziehung für das zeitliche und ewige Wohl ihrer Kinder zu erkennen und die Lehrer in der Erfüllung ihrer bedeutsamen Aufgabe zu unterstützen. Je mehr die Eltern die erzählende und unterrichtliche Tätigkeit der Schule fördern, um so erfolgreicher wird die gesamte Schularbeit sein, um so nachhaltiger wird auch wiederum die Erziehung im Hause gefördert.

Andererseits gewinnen die Lehrer durch Fühlungnahme mit den Eltern einen tieferen Einblick in die Eigenart und die häusliche Umgebung der Kinder, so daß es ihnen möglich ist, die erzieherischen Maßnahmen besser den Bedürfnissen des einzelnen Kindes anzupassen. Ein ständiges Zusammenarbeiten von Eltern und Lehrern stärkt zugleich auch das gegenseitige Vertrauen, festigt das Ansehen der Lehrer in Volk und bietet auch die Möglichkeit, an den vielfachen Aufgaben: der allgemeinen Volksbildung und Volksberziehung, besonders der schulentlassenen Jugend, mitzuarbeiten.

So wird durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Schule und Elternhaus das Wohl der Jugend nach Möglichkeit gesichert.

Umgekehrt würde durch eine gegenseitige Entfremdung von Eltern und Lehrern die Gefahr heraufbeschworen, daß die Eltern in der Schule nur eine staatliche Zwangsanstalt und im Lehrer nur den starrköpfigen Schulbeamten erblickten. Diese Entfremdung hätte zur Folge, daß die Eltern sehr oft die erzählenden und unterrichtlichen Maßnahmen der Schule falsch beurteilten, auf alle Fälle nicht genügend unterstützten, wodurch der Erfolg der gesamten Schularbeit in Frage gestellt würde. Letzteres trübe um so eher ein, als schließlich das Vertrauen der Kinder zu ihren Lehrern erschüttert werden müßte. Die Lehrer würden ihrerseits in einen verhängnisvollen Gegensatz zu weiten Kreisen der Bevölkerung gedrängt werden.

Seiber haben sich die Anfänge solcher Gefahren in der Zeit vor dem Kriege hier und da bereits herausgebildet. Sie haben aber auch innerhalb der Lehrerschaft ernste Beachtung gefunden.

Nun hat der Krieg die Notwendigkeit einer Neuordnung des gesamten Schulwesens in den Vordergrund gerückt. Pläne verschiedenster Art wurden schon vorher erörtert, haben aber jetzt festere Gestalt erhalten und verlangen stürmisch nach Verwirklichung. Durch diese Pläne wird die Volksschule mittelbar und unmittelbar berührt.

Es erscheint es denn von vornherein sehr notwendig, den berechtigten Einfluß der Lehrer und der Eltern der Volksschulkinder bei den Erörterungen über die Schulreform zur Geltung zu bringen. Dem gemeinsamen Interesse wird am besten durch gemeinsame Beratungen gedient, die geeignet sind, das gegenseitige Vertrauen zu stärken, eine friedliche Verständigung herbeizuführen und gemeinsame Maßnahmen aufzustellen, die sowohl den pädagogischen Anforderungen der Schule als auch den praktischen Lebensbedürfnissen des Volkes gerecht werden. Sind die Vertreter von Schule und Haus zudem noch getragen von christlicher Lebensauffassung, lebendiger Liebe zu ihrem Vaterlande und warmem Sozialempfinden, so werden sie nur das Ziel verfolgen, auf der allernächsten Grundlage unserer Jugend- und Volksberziehung eine Ordnung des Schulwesens zu erstreben, die die Heranbildung eines charaktervollen, arbeitsfähigen und arbeitstüchtigen Geschlechtes sichert und jedem heranwachsenden Staatsbürger eine solche Auszubildung bietet, welche ermöglicht, daß er der

einst in der Lage ist, sich an der Stelle in den Dienst des Gesamtwohls stellen zu können, wo er seine Kräfte für sich und die Gesamtheit am nützlichsten verwerten kann.

Auf Grund dieser Erwägungen hat sich aus Angehörigen der Arbeiterschaft und des Lehrerstandes beider christlicher Konfessionen ein „Sozialer Schulausschuß“ gebildet. Der Ausschuß hat ein Programm für die Neuordnung des Schulwesens ausgearbeitet und seine Forderungen in einem „Grundplan“ zusammengefaßt.

Daß sich zunächst Lehrer und führende Kreise der Arbeiter verständigten, hat seine erklärlichen Gründe darin, daß die Arbeiterschaft die weitaus größte Zahl der Volksschulkinder stellt, und daß sich die Arbeiter in ihren verschiedenen Organisationen neben den Lehrern bis jetzt am meisten von allen Ständen mit der Erörterung über eine Verbesserung des Schulwesens befaßt haben. Wenn wir hinzufügen, daß sich nur Vertreter der christlichen Arbeiterschaft mit auf gleichem Boden stehenden Lehrern beider christlicher Konfessionen zusammenfanden, so soll das zeigen, in welchem Geiste der Ausschuß gearbeitet hat.

Das Ergebnis der gemeinsamen, eingehenden Beratungen ist in dem nachfolgenden Grundplan niedergelegt.

Grundplan einer zeitgemäßen deutschen Schulreform

A. Schulgestaltung.

Das gesamte Schulwesen soll einen lebensvollen, reichgegliederten Organismus bilden, dessen Grundlage und Kern die öffentliche Volksschule ist. Im Interesse der Jugend- und Volksberziehung ist der konfessionelle Charakter der Volksschule zu wahren.

I. Damit die Volksschule die ihr zufallende Aufgabe erfüllen kann, muß sie in folgender Weise ausgestaltet werden:

- a) Für alle normal begabten Schüler sind die Lehrziele auf der Oberstufe, besonders in Deutsch, Rechnen und Geschichte (Staatsbürgerkunde) zu erhöhen. Auf sämtlichen, besonders den unteren Stufen, ist alles Nebenfällige, Überflüssige und Verfrühtes, aus dem Lehrplan auszuschneiden. Bei Aufstellung der Lehrpläne sind die örtlichen und landschaftlichen Verhältnisse unter Wahrung der Normalziele gebührend zu berücksichtigen. Die Aufnahme einer Fremdsprache ist auf der Oberstufe unter besonderen Verhältnissen gestattet.
- b) Für diejenigen Schüler, die infolge ihrer geringeren Leistungsfähigkeit die Normalziele nicht erreichen können, sind besondere Klassen oder Abteilungen mit ermäßigten Lehrzielen einzurichten.
- c) Das Hilfsschulwesen für geistig und sittlich abnorme Kinder ist zweckentsprechend auszubauen.
- d) Die Schülerzahl in den Volksschulklassen muß wesentlich herabgemindert werden.
- e) Alle Schulen sind mit zeitgemäßen Lehrmitteln ausreichend auszustatten. Für jedes Unterrichtsfach sollen zweckmäßige Lernmittel eingeführt werden.
- f) Alle in der inneren und äußeren Schuleinrichtung begründeten Hemmnisse einer wirksamen Unterrichtsarbeit müssen beseitigt werden.
- g) Grenzen und Dauer der Schulpflicht sind einheitlich festzulegen. Für nicht schulpflichtige Kinder ist das Aufnahmealter heraufzusetzen.
- h) Die Volksschule wird überall da, wo die Umstände es gestatten, durch zwei oder drei Klassen erweitert. Der Besuch dieser Klassen ist unentgeltlich und freiwillig. Sie bilden keine besondere Schulart, sondern sind ein Bestandteil der Volksschule.

Die heutige Mittelschule ist zu befeitigen.

II. Auf der Volksschule bauen sich auf:
1. Die Fortbildungsschule. Zu ihrem Besuche sind alle Schüler und Schülerinnen verpflichtet, die während der Fortbildungspflicht keiner anderen öffentlichen Schule angehören. Die innere Gestaltung der Fortbildungsschule hat in der Weise zu erfolgen, daß die Berufsbildung durch sie möglichst gefördert und die Allgemeinbildung, besonders in staatsbürgerlicher Hinsicht, erweitert und vertieft wird. Als Erziehungsschule hat sie insbesondere die rechte Berufsgestimmung auf der Grundlage eines gesunden Idealismus in sittlich religiösem Geiste zu pflegen.

2. Das Fachschulwesen. Für beide Geschlechter sind den vielfältigen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens entsprechende Fachschulen einzurichten. Mit diesen sind die höheren Fachschulen in organischer Verbindung zu bringen.

3. Die höhere deutsche Schule. a) Sie bildet das bisher fehlende Glied zwischen Volks- und Hochschule. Durch Aufnahme einer Fremdsprache als Pflichtfach und einer weiteren als Wahlfach ist sie besonders geeignet, den praktischen höheren Erwerbsberufen des modernen Wirtschaftslebens zweckmäßig vorgebildete Bewerber zuzuführen. Sie bildet so eine zeitgemäße Ergänzung des höheren Schulwesens, ganz besonders dadurch, daß sie begabten Volksschülern auch im späteren Alter den Aufstieg zu höheren Berufen ermöglicht. Von den Wahlklassen der Volksschule ist zu den entsprechenden Stufen der höheren deutschen Schule der Uebergang zu ermöglichen.

b) Für die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Lehrer ist der Lehrplan der höheren deutschen Schule der geeignetste. Der konfessionelle Charakter der Lehrerbildungsanstalten ist beizubehalten.

III. Die heutigen höheren Lehranstalten zweigen sich frühestens nach dem vierten Schuljahr von der Volksschule ab. Ihr Lehrplan ist in organischer Verbindung mit dem Lehrplan der überleitenden Volksschulklassen zu bringen.

Alle aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen oder unterstützten Vorschulen sind aufzuheben.

IV. Das weibliche Bildungswesen.

a) Alle der weiblichen Bildung und Erziehung dienenden Anstalten sind der weiblichen Eigenart und Bestimmung entsprechend zu gestalten.

b) Auch für die Töchter der unteren und mittleren Stände sind reichliche Bildungsgelegenheiten, die sich auf der Volksschule aufbauen, zu schaffen.

c) Eine den Bedürfnissen der Frau und Mutter besonders entsprechend eingerichtete höhere deutsche Mädchenschule, die sich auf der Volksschule aufbaut, ist eine nationale und soziale Notwendigkeit.

V. Das Privatschulwesen. Das Recht zur Errichtung von Privatschulen muß im Sinne der §§ 22 und 23 der preussischen Staatsverfassung erhalten bleiben.

B. Schulberechtigungen.

Das heutige Berechtigungswesen ist grundsätzlich unzugestanden.

Sollte die Einjährigerechtigung oder auch fernere mit einem Schulzeugnis verknüpft bleiben, so wird verlangt, daß sie auch den Reifeprüfungen der erweiterten Volksschule zuerkannt werde.

Das gleiche gilt bezüglich der Fachschulen.

C. Förderung der Begabten.

Wenigstens begabten Schüler soll die Möglichkeit verschaffen bleiben, sich eine feiner Reigung und seinen Anlagen entsprechende Bildung zu erwerben. Voraussetzung dafür ist:

a) Die Umgestaltung des Schulwesens nach den im diesem Grundplan enthaltenen Forderungen.

- b) Abstufung des Schulgelbes der höheren Schulen nach Einkommen und Familienstand.
- c) Bereitstellung ausreichender öffentlicher Mittel für unbemittelte Schüler, die sich für höhere Studien ganz besonders eignen.
- D. Ergänzung der Schulerziehung durch Jugendfürsorge.

Die Familie hat in erster Linie die Pflicht, für das körperliche, geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Aber die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler erwerbstätiger Eltern machen es zur unabwendbaren Pflicht für Staat und Gemeinde, den eigentlichen Schulerziehungen ergänzende Veranstaltungen zur Seite treten zu lassen.

Die freie Jugendfürsorge muß ebenfalls möglichst gefördert werden.

Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht Selbstzweck, sondern nur notwendige Mittel zu dem Endzweck sein, selbstliche und sittliche Schäden der Jugend zu verhüten und die Familien- und Schulerziehung zu ergänzen.

E. Schulverwaltung.

Die Regelung der Schulverwaltung hat unter eingehender Berücksichtigung der für die Selbstverwaltung geltenden Grundsätze zu erfolgen. Allen rechtmäßig an der Erziehung Beteiligten (Familie, Staat, Kirche, Gemeinde, Schule) ist die gebührende Vertretung zu gewähren. Insbesondere ist den Eltern der Volksschüler in allen über das Wohl und Wehe der Volksschule beratenden und beschließenden Instanzen der erforderliche Einfluß geschicklich zu sichern.

F. Schlußbemerkung.

Wenn in den vorstehenden Forderungen vorwiegend die Gestaltung des Schulwesens in organisatorischer und schultechnischer Hinsicht, so wie sie durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als notwendig erscheint, in den Vordergrund gerückt ist, so soll dadurch weder die erzieherische Aufgabe der Schule noch der Wert der Bildungsgüter an sich eine Veringschätzung erfahren. Für die Festlegung der Forderungen in vorliegender Form waren lediglich praktische Gründe maßgebend. Es erschien notwendig, dasjenige kurz zusammenzufassen, was auf einem gesunden Fortschritt in der Gestaltung unseres Schulwesens hinielt. Die Erziehungsaufgabe der Bildungsanstalten in religiöser, nationaler, sozialer und beruflicher Hinsicht wird ausführlich in der eingehenden Begründung der Forderungen gewürdigt werden, deren Veröffentlichung in Kürze erfolgen soll.

Die Spaltung der Sozialdemokratie

Die Spaltung der sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist zur Tatsache geworden. Die Einheit der größten politischen Partei der Welt hat aufgehört zu leben. Der Weltkrieg hat doch vielerlei und große Wirkungen. Wer dieses bei seinem Ausbruch prophezeit hätte, dem würde man wenig Glauben geschenkt haben.

Die Gegensätze in der sozialdemokratischen Partei sind nicht neueren Datums. Der Kampf zwischen Revisionisten und den sogenannten Unentwegten besteht seit vielen Jahren. Immer wurde von beiden Richtungen betont, daß sie im Endziel einig seien. Nur im Wege zu diesem Ziel gehe ihre Ansicht auseinander. Wir erinnern an

die eigenen Auseinandersetzungen auf dem Dresdener Parteitag. Und nach Kriegsausbruch machte sich ein neuer Gegensatz in der sozialdemokratischen Partei bemerkbar. Dieser Gegensatz beruht auf einem ganz fundamentalen Umstand in der Landesverteidigung. Es besteht dabei wenig Ähnlichkeit zwischen den Auseinandersetzungen der früheren Jahre. Das geht auch schon daraus hervor, daß frühere Revisionisten, darunter Eduard Bernstein, auf der Seite der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, und Rabikale, wie Dr. Leisch, auf Seiten der heutigen Mehrheit stehen.

Die Folgen der Politik vom 4. August 1914. Damals hat die sozialdemokratische Partei die Mittel für die Landesverteidigung bewilligt. Von der Richtigkeit dieser Haltung ist allmählich ein Teil der sozialdemokratischen Abgeordneten abgekommen. Sie erklärten diese Tat für einen Fehler. Nachdem aber nichts mehr daran zu ändern ist, wollen sie wenigstens jetzt nichts mehr für die Landesverteidigung bewilligen. Sie behaupten, wir befinden uns nicht mehr in einem Verteidigungs-, sondern in einem Eroberungskrieg. Das sozialdemokratische Programm erlaube die Bewilligung der Mittel aber nur für die Verteidigung des eigenen Landes. In diese Fragen hinein spielen die internationalen Zusammenhänge. Gewiß ist mit dem Zusammenbruch der sozialdemokratischen Internationale dem sozialistischen Programm ein schwerer Schlag zuteil geworden. Aber wer mit klaren Augen sieht, um was es in diesem Kriege geht, dem werden die Interessen des eigenen Volkes jedenfalls höher liegen als die Interessen der Internationale. Diese Auffassung scheint bei der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft nicht vorhanden zu sein.

Die Absonderung von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages konnte, wie vorausgesehen war, nicht ohne weitere Folgen bleiben. Diese sind eingetreten. Sonderkonferenzen der beiden Richtungen, gegenseitige Bekämpfung in der Parteipresse, Bekämpfung von der Reichstagstribüne folgten. Auch im preussischen Abgeordnetenhaus kam es zur Spaltung der sozialdemokratischen Fraktion. Der „Vorwärts“, der vollständig im Fahrwasser der sozialdemokratischen Minderheit sich bewegte, wurde gestaubert, nicht ohne Widerstand. Die Folge war der Boykott des „Vorwärts“ durch die radikale Mehrheit. Ueberhaupt gewann in Berlin selbst die Minderheit die Uebermacht. Aber immer noch war die organisatorische Scheidung noch nicht vollzogen. Erst als die Minderheit eine Reichskonferenz einberief und Beschlüsse fasste, die der Schaffung einer eigenen Organisation gleichkamen, sie andererseits ihre Anhänger aufforderte, in den alten sozialdemokratischen Wahlvereinen für die Minderheit tätig zu sein, griff der sozialdemokratische Parteiauschuß ein. Diese Beschlüsse kamen ihm vielleicht nicht unerwünscht, und nun erklärte er das Nichtsein für zerbrochen, die Anhänger der Minderheit wurden der Parteianghörigkeit für verlustig erklärt. In Berlin wurden eigene Wahlvereine gegründet. Die Spaltung der sozialdemokratischen Partei war damit endgültig perfekt.

Somit haben wir es in Zukunft mit zwei sozialdemokratischen Parteien in Deutschland zu tun. Welche Wirkung dies haben wird? Jedenfalls ein Bruderkrieg höchster Art. Das ist eine Erfahrung aus alter Zeit. Mit der Einheit und Geschlossenheit der sozialdemokratischen Parteien ist es für immer vorbei. Dies wird seine Rückwirkung sowohl in politischer wie gewerkschaftlicher Rich-

tung haben. Bleibt die heutige sozialdemokratische Mehrheit ihrer während des Krieges gelübten Haltung treu, wird sich nicht von ihrer früheren Unfruchtbarkeit trennen lassen? Im Interesse des politischen Einflusses der deutschen Arbeiterschaft wäre dies kein Nachteil. Gerade wir haben es der Sozialdemokratie immer zum Vorwurf gemacht, daß sie sich auf den einseitigen Vereinnahmungspunkt stellt und Forderungen erhebt, die sich in der Gegenwart nicht verwirklichen lassen. Geht sie zu praktischer Gegenwartsarbeit über, und das ist das Entscheidende, müßte die Betonung mehr oder weniger utopischer Ziele, dann werden wir uns in manchen Fragen politischer und wirtschaftlicher Natur, die die Arbeiterinteressen betreffen, mit ihr verständigen. Aber auch nur dann. Die deutsche Arbeiterschaft hat nach dem Kriege so gewaltige Aufgaben zu erfüllen, daß sie sich nicht den Luxus gegenseitiger Bekämpfung wie in früheren Jahren, erlauben darf.

Diese Voraussetzung wird freilich gestört durch die radikale sozialdemokratische Minderheit, die als selbständige Partei auf den Plan tritt. Bei ihr ist das Agitationsbedürfnis am größten. Sie wird versuchen, die heutige Mehrheit zu schwächen. Radikale Phrasen und radikale Forderungen werden ihre Waffen sein. Wie wird die heutige Mehrheit diesen Angriffen widerstehen und darauf reagieren? Das gilt's abzuwarten. Eine andere Gefahr ist, daß eine weitere gewerkschaftliche Zersplitterung entsteht. Es ist nicht anzunehmen, daß die sozialdemokratische Minderheit nicht ebenfalls versuchen wird, gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen hinter sich zu bringen. Die bestehenden anarchosozialistischen Gruppen werden voraussichtlich die Unterlage dazu bilden. Damit entsteht die Gefahr weiterer gewerkschaftlicher Zersplitterung, die den Interessen der Arbeiterschaft sehr unbillig sein wird. Es gilt abzuwarten, ob die freien Gewerkschaften imstande sind, diese Zersplitterung zu verhüten. Sie sind bereits genötigt, sich gegen Zersplitterungsversuche zu wehren. Wir von unserem Standpunkte aus können jede weitere Zersplitterung der deutschen Arbeiterschaft jedenfalls nur bedauern. Immer wieder rächt sich hier die Schuld, daß die Gewerkschaften für politische, insbesondere für sozialdemokratische Ziele mißbraucht wurden. Eine deutsche Arbeiterbewegung in rein gewerkschaftlichen Bahnen würde diesem Schicksal voraussichtlich entgangen sein. So haben wir mit gegebenen Tatsachen zu rechnen und uns auf sie einzurichten. Es ist ungemein tragisch, daß an der sozialdemokratischen Partei dieses Schicksal sich gerade in der Zeit vollziehen muß, in der das deutsche Volk um seine Einheit und um sein Leben ringt. Das ist ein Beweis dafür, daß eine Partei auf die Dauer nicht Grundfähern huldigen kann, die dem Interesse des eigenen Volkes, seinem Empfinden und Streben entgegen sind.

Allgemeines

Das Eiserne Kreuz erhielten folgende Kollegen: Franz Schmitz, Mitglied der Zahlstelle Essen, Maurer; Geseiter Adam Seifardt, Angestellter der Verwaltungsstelle Oberhausen; Kollege Hill, Mitglied der Zahlstelle Bedum; Franz Maß, Mitglied der Zahlstelle Essen, Stultateure; Geseiter Hermann Wermann, Angestellter der Verwaltungsstelle Breslau.

Eine Verschiebung der Wahlen zur Sozialversicherung. Da eine Vorname von Wahlen nach den

Saloniki

Saloniki war bis zum letzten Balkankrieg, in dem Griechen und Bulgaren um den Besitz der Stadt rangten, neben Konstantinopel die größte Handelsstadt der europäischen Türkei gewesen. Diese Stellung verlor es jedoch vorzüglichem handelsgeographischen Lage, die schon den alten Theodosius zu hoher wirtschaftlicher Blüte verholfen hatte. Die Gründung der Stadt erfolgte 1579 v. Chr. durch Sappha, den Schwager Alexanders des Großen, welcher seiner Gründung den Namen seiner Gemahlin, Alexanders Schwester, Theodosia gegeben hat. Die Stadt wurde bald der Hauptstadt des byzantinischen Reiches, solange aber weit größere Bedeutung nach ihrer Unterwerfung in das römische Reich. Von jetzt erhielt sie eine direkte Verbindung mit dem Mittelmeer durch die große Eisenbahnlinie. Diese begann in dem heutigen Damaskus, dem alten Daphne, ging dann über Byzanz, Spira und Korinthien nach Saloniki, und von hier weiter nach Konstantinopel. Es war die Stadt ein wichtiger Verkehrs-knotenpunkt.

Wer sich die wirtschaftlichen Zukunftsaussichten der Stadt vergegenwärtigt und die ungeheure „Selbstlosigkeit“ der Engländer, wenn es gilt, etwas zu behalten, das Wert hat, wird schwerlich an einen Wegzug Albions aus Saloniki glauben.

Seit ist Saloniki Ausgangspunkt der von Belgrad her durch das Morawa- und Bardaral herunterziehenden Bahn; Belgrad-Rijah-Ueskub-Saloniki sind die Hauptstationen dieses Verbindungsweges zwischen Donau und dem Ägäischen Meer. Von dieser Bahn zweigt eine Seitenbahn ab bis nach Mitroviha, aber dieser Schienenstrang schreit förmlich nach seiner Bollendung über Uvac nach Scrajewo. Das wäre das alte Sandjak-Verkehrsnetz, das, von dem Ministerium Kehrenthal in die Öffentlichkeit geworfen, einen wahren Höllenpetzel mit der Führung der englischen Gesandtschaft hervorrief (1908). Die damals geplante Bahnverbindung Scrajewo-Mitroviha würde die Verbindung herstellen mit Scrajewo-Saloniki, wofür Desterreich bis jetzt nur verlangen kann über Belgrad, also über serbischen Boden! Dieser Höllenpetzel vom Jahre 1908 zeigte klar, daß England der Besitz von Saloniki der österreichischen Monarchie nicht gönnen werde. Man kann es daher bedauern, daß Desterreich in den 30 Jahren seiner Verwaltungslässigkeit in Bosnien und der Herzegowina, seit den Tagen des Reiches der Serben, keine Schritte unternahm, um Saloniki als ein wichtiges Hafen neben Triest nachher zu Tage gefördert. Denn Saloniki wäre für Österreich der gewichtigste Ausgangspunkt an der Balkan-Halbinsel, um diesen auf Desterreichs Forderung haben, es ist jenen Handel in der Balkan-Halbinsel nicht nur

treffen rüden und von anderen Nationen überflügelt lassen. Diese Notwendigkeit ist selbst von einem Desterreich wenig freundlich gestimmt — Serben anerkannt worden. Petrovic, der einst Chef des serbischen Pressbureau im Ministerium des Äußeren gewesen ist, schreibt in seiner Untersuchung über „Mazedonien und die Lösung seines Problems“:

„Handel und Wandel in Desterreich werden sich so lange im Sinne einer fast ausschließlichen Wirtschaftspolitik bewegen, als sich die Monarchie auf dem Landweg keinen freien Zugang zu den Häfen im Ägäischen Meer verschafft hat. Ist es doch eine unläugbare Tatsache, daß Desterreichs gangbare Erzeugnisse allmählich aus der Levante verdrängt werden... der schmale Küstenstreifen längs des Adriatischen Meeres genügt nicht mehr, um Desterreich eine ausgleichende Stellung im See- und Weltverkehr einzuräumen.“

Recht gesehen stellt Saloniki die Verbindung zwischen Europa, nördlich zwischen Mitteleuropa und dem Orient her. Diese wird aber von einer bis jetzt kaum geäußerten Bedeutung wecheln, sobald einmal das türkische Heimgewerbe abgebaut und abgebaut sein wird. Dann ist Saloniki nicht bloß der Ausgangspunkt nach dem Euxinischen Meer, sondern ebenso nach dem gegenüberliegenden Meer von Scrajewo, wo die Verbindung mit der Anatolien-Halbinsel des Ägäischen Meeres nach Syrien und Palästina über den indischen Meeresspiegel nach Indien und Japan hinüber führt. Welche Zukunftsaussichten sich für Saloniki aufbauen, mag uns ein österreichischer Diplomat sagen, der vor uns einen Satz über Saloniki gesprochen hat:

Vorschüssen der Reichsversicherungsordnung während der Kriegsdauer nicht erwünscht erscheint, wird in Wänderung der Bekanntmachung vom 18. April 1916 durch eine Verordnung des Bundesrats vom 11. Januar 1917 der Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungssträgern sowie der nicht ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes und der Landesversicherungsämter längstens erstreckt worden ist, auf den Schluß des Kalenderjahres festgesetzt, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

U-Vorkrieg und New Yorker Börse. Die Verändigung des verschärften U-Vorkrieges hat auf die New Yorker Börse eine ungeheure Wirkung ausgeübt. Die Kurse sanken rapid, insbesondere wurden die Aktien der großen Werke, die Kriegsbedarf für unsere Feinde herstellen, schwer getroffen. Daraus wird ersichtlich, wie groß das finanzielle Interesse der nordamerikanischen Finanzkreise an der ungeführten Versorgung unserer Gegner ist. Was für uns Not und Tod bedeutet, ist für sie glänzendes Geschäft. Offenlich ist's damit nunmehr endgültig vorbei.

Ein Getreidemonopol? Kürzlich teilte eine Berliner Zeitung mit, die Reichsregierung plane die Einführung eines Getreidemonopols, und seien die Vorbereitungen dafür bereits getroffen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hat diese Mitteilung bemerkt, trotzdem hält das Blatt seine Behauptung aufrecht. Es verweist u. a. auf die Ausführungen des jetzigen Leiters der Reichsgetreidekasse, Unterstaatssekretär Michaels, der die Bekämpfung der öffentlichen Bewirtschaftung unseres Brotgetreides für längere Zeit nach dem Kriege für notwendig erklärte. Daß bei dem großen Geldbedarf des Reiches nach dem Kriege auch Monopole in Betracht kommen, ist als sicher anzunehmen, ein Reichsgetreidemonopol als Wächter der Reichsregierung ist nicht ganz von der Hand zu weisen.

Unsere Handelsflotte nach dem Kriege. Unsere Handelsflotte hat durch die Kriegsergebnisse eine wesentliche ins Gewicht fallende Verminderung erfahren, weniger durch Zerstörung als durch Wegnahme der Schiffe bei Ausbruch des Krieges und später der in italienischen und portugiesischen Häfen befindlichen. Deutschland hat natürlich alles Interesse daran, daß seine Handelsflotte diese Verluste bald möglichst ausgleicht. Deshalb nahm der Reichstag eine Resolution an, die fordert, daß die Reichsregierung noch während des Krieges Kredite für den Wiederbau der deutschen Handelsflotte bereit stellt. Wie bekannt wird, geht dem Bundesrat dieser Tage eine Vorlage zu, die den Wünschen des Reichstages Rechnung trägt.

Die Aufgabepumpe der „Deutschen Tageszeitung“. Was aber nicht kosten will, ist jetzt das flüchtige, ungenügende die Notwendigkeit einer Besetzung der Reichsflotte ebenso einfach wie verhängend mit Mitteln der Reichsregierung zu bewerkstelligen. Das „Wörterbuch“ argumentiert: Je größer der Widerstand ist, desto mehr im zunehmenden Maße der Wirkung der fördernden Saugpumpe entgegenstellt, um so größer muß eben die Saugpumpe sein. Zwischen Produktion und Verbrauch steht die vermittelnde Saugpumpe. Je weniger sie fördert, um so mehr muß das — Preisniveau erhöht werden, denn nur dieses liefert den erforderlichen Saugdruck. Mit anderen Worten: Die Lebensmittelpreise müssen so hoch sein, daß vom Erzeuger bis zum Verkäufer jeder ein Schwitzperle, und da der Appetit beim Verdienen (als der Widerstand) bekanntlich immer steigt, so müssen die Preise natürlich ständig erhöht werden. — Einen besseren Hohn auf die Notlage derer, die nicht so satt werden wie Herr von Oldenburg, hat man wohl noch nicht erlebt.

Gegen Oldenburg-Januschau erhebt im Konteraktiven „Reichsboten“ ein Einsender aus dem Osten Protest. Bekanntlich forderte Oldenburg-Januschau in einem seiner periodisch erscheinenden Briefe, die bestellter

Salonik ist durch seine geographische Lage dazu bestimmt, das am weitesten nach Südosten vorgehende Ausfalltor für den südöstlichen und internationalen Handel zu werden. Heute bloß eine Zukunftsbestimmung, wird Salonik in dem Augenblick eine überaus wichtige Bedeutung als wichtiger Hafenplatz des europäischen Ostens erlangen, an welchem über bereits im Werden begriffene Werte ihrer Vollenendung entgegengehen: die Eisenbahnverbindung Salonik mit Sarajewo und der Ausbau des kleinasiatischen Meeres. . . . Salonik ist eine Zukunftsbestimmung. Vereinst, wenn Vorderasien der Kultur erschlossen ist, wenn die Eisenbahnen Mesopotamien durchziehen und der Persische Meerbusen durch einen Suezkanal mit Smyrna verknüpft ist, da wird Salonik als Durchgangshafen für den großen Meereshandel zwischen Mittelasien und Vorderasien wohl zu neuer Blüte emporkommen und Salonik zu großer Bedeutung gelangen. (Schlunzsch, Desterreich-Ungarn und Salonik, das weltwirtschaftliche Problem. Wien 1907, S. 63 und 233)

Glaubt man, daß diese Bedeutung Salonik's in der Zukunft dem Vorkriege Englands, das die Händer der Erde betradet wie der belebte Adler, entgangen ist? Ist es also wohl aus freien Stücken an eine Abkündigung dieses Platzes denken? Vielleicht in Hinblick auf Griechenland? Wohl! Soll es ja ein überaus wichtiger Punkt sein, ein Salonik, das in die zukünftige wirtschaftliche Welt des Ostes, um deren Fortschritt dem

Arbeit sehr ähnlich aussehen, einen Kartoffelpreis von 8 M für die Landwirtschaft, sonst könne sie nicht genügend produzieren. Dazu bemerkt der Einsender:

„Nur mit tiefem Bedauern kann man von Oldenburgs Meinung und Vorschlag betreffend Preisfestsetzung für Kartoffeln lesen. Auch streng konervative und der Landwirtschaft durchaus freundlich gestimmte Kreise haben da das Gefühl, die Landwirte sollen den Bogen nicht überspannen. Wir wissen wohl, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung vor allem den Nachwuchs des Volkes sicherstellen muß, daß das Land vor allem die Soldaten liefern muß und liefert; wissen wohl, was unser Volk der Gott sei Dank leistungsfähigen Landwirtschaft in dieser Kriegszeit verbankt. . . . Aber die Landwirtschaft darf nicht vergessen, daß es auch andere Staatsbürger gibt, die leben wollen und das Recht haben zu leben. Wir gönnen der Landwirtschaft guten Verdienst. Aber die Lösung der Zeit ist nicht, der Landwirtschaft die Taschen zu füllen, sondern allen Ständen des Volkes das Durchkommen möglich zu machen. . . . Unsere Landwirte müssen soviel Patriotismus besitzen, und mit verschwindenden Ausnahmen besitzen sie ihn auch — den Glauben laß ich mir nicht nehmen —, um anderen Ständen nicht das Leben und Auskommen unmöglich zu machen. Daß es geht, beweist der äußerst mäßige Preis für Brotgetreide. Ich habe hundert von kleinen und größeren Bauern gesprochen, und ohne Ausnahme war ihr Urteil: die Landwirtschaft hat viel Mühe jetzt, aber goldene Zeit. Und der Großgrundbesitzer wird es nicht zugeben können und wollen, daß er nicht so rentabel wirtschaftete wie der Kleinbesitz.“

Darin ist mehr Weltbild bekundet, wie in den Briefen des Herrn von Oldenburg-Januschau.

Die Entwicklung des Sparkassentums ist am weitesten vorangeschritten in der Schweiz und in Dänemark. Deutschland kommt an dritter Stelle. In der Schweiz kamen bereits im Jahre 1908 auf 1,0 Einwohner ein Sparkassenbuch, auf jedes Buch kamen im Durchschnitt 670 M Einlagen, auf den Kopf der Bevölkerung 366 M Spargelder. In Dänemark kamen im Jahre 1910 auf zwei Einwohner ein Sparkassenbuch, auf einen Einwohner kamen 328 M Spargelder, auf ein Sparkassenbuch 688 M Einlagen. In den einzelnen Großstaaten beliefen sich (nach dem Stande vom Jahre 1910) die Sparkasseneinlagen auf den Kopf der Bevölkerung auf folgende Beträge:

Deutschland	259 M.	Italien	97 M.
Oesterreich	187	Ungarn	90
Ser. Staaten	186	Rußland	21
Frankreich	116	Japan	13
England	98		

Unter den Großstaaten steht Deutschland mit seinem Sparkassentum an erster Stelle. Im Jahre 1913 betrug in Deutschland die Zahl der Sparkassen 3133 gegen 2072 im Jahre 1910; die Zahl der Sparkassenbücher stieg in derselben Zeit von 21 631 000 auf 23 872 000, die Spargelagen von 16,8 Milliarden auf 19,7 Milliarden Mark. In Deutschland und Oesterreich sind die Sparkassen meist kommunale Einrichtungen, ebenso in Frankreich und Finnland. Unter den staatlichen Sparkassen sind die Staatsparkassen und die Postparkassen zu unterscheiden. Postparkassen finden wir namentlich in England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, Niederlande, Bulgarien, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika; Staatsparkassen in Rußland, Luxemburg und in verschiedenen thüringischen Staaten. Aktiengesellschaften sind die Sparkassen vorwiegend in Italien, Ungarn, Japan und im Westen und Süden der Vereinigten Staaten; auch in der Schweiz sind sie sehr zahlreich.

Reichsmonopolbestrebungen im Baustoffgewerbe

Wir lesen in der „Deutschen Techniker-Zeitung“ (Heft 5/6):

Auf dem Gebiete der Industrie-Entwicklung wird das Kriegsjahr 1916 durch zwei große wirtschaftliche Zusammenstöße gekennzeichnet: erstens das neu entstandene mächtige Trustgebilde in der chemischen Industrie, worüber in Heft 23/24 der „D. T.-Z.“ 1916 ausführlich berichtet wurde, zweitens das trotz gewaltiger entgegenstehender Schwierigkeiten um weitere fünf Jahre verlängerte Kohlenmonopol. In den ersten Tagen des Jahres 1917 ist auch der Gesellschaftsvertrag des Stahlwerksverbandes um ein Jahr ohne Veränderung provisorisch verlängert worden, was diesmal besonders bemerkenswert ist, weil gleichzeitig beschloffen wurde, unverzüglich an die Vorarbeiten zur Syndizierung der sogenannten „B-Produkte“ heranzugehen. Zurzeit werden bereits Erhebungen auf den einzelnen Werken über Umfang und Absatz auf den in Frage kommenden Produktionsgebieten angestellt, durch welche die Grundlagen für die Quotifizierung der Werke geschaffen werden sollen. Man rechnet mit einer schnellen Forderung der Verhandlungen.

Die Ursache dieser Umgestaltungsprozesse des industriellen Wirtschaftsbetriebes hängt mit den Fragen der Uebergangswirtschaft vom Krieg zum Friedenseng zusammen. Zum Teil haben aber die Pläne bereits in der Zeit vor dem Kriege bestanden, wie auch die Folgen ihrer Durchführung sich weit über die Kriegszeit hinaus bemerkbar machen werden. Das zeigt z. B. eine ähnliche Entwicklung, die sich jetzt auch und mehr im Baustoffgewerbe durchzieht. Es handelt sich dabei, wie wir der Nummer 23/1916 des „Zentralblattes

*) A-Produkte sind: Kohlen, Holz, Eisenbahnmaterial.
B-Produkte: Steine, Salz, Brauch, Blech, Kupfer.

der christlichen Gewerkschaften“ entnehmen, um die Schaffung von großen, das ganze Reich umfassenden Syndikaten der Baustoffgewerbe zum Zwecke der Einschränkung oder Regelung der Erzeugung unter Zuhilfenahme der Macht des Reiches.

Bereits im Jahre 1909 wurde aus den Preisen gewisser Ziegeleibitzer, die über schlechte Verkaufspreise klagten, der Wunsch geäußert, die Neuanlage von derartigen Werken durch eine gestaffelte, stark steigende Besteuerung der über die bisherige Erzeugung hinausgehenden Ziegemengen unmöglich zu machen. Der Plan fand in der Deffentlichkeit keine genügende Anhängerhaft und schien vorläufig aufgegeben. Als aber später das Syndikat unter Beteiligung des Reiches geschaffen und mit Monopolcharakter ausgestattet wurde, lebte der Gedanke eines Reichssyndikats mit gesetzlicher Einschränkung des Wettbewerbes in führenden Personen des Baugewerbes, die gleichzeitig im Baustoffgewerbe tätig sind, neu auf, und es kam schließlich, auf Verreiben dieser Kräfte, zu der bekannten Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 über Einschränkung der Zementlieferungsverträge, wodurch den Zementfabriken Zeit gegeben wurde, Syndikate für das ganze Reichsgebiet zu schaffen, und die Neuerrichtung von Zementfabriken wenigstens für die Dauer des Krieges ausgeschlossen wurde. Inzwischen ist in Berlin eine Reichssyndikatsstelle mit einem aus 11 Mitgliedern bestehenden Beirat geschaffen worden. Um diese Einrichtung auszubauen, sie über die Kriegsdauer für alle Zeiten sicher zu stellen, will man nun die gesamte deutsche Zementindustrie in einem Reichssyndikat zusammenfassen. Wenn das nicht durch Zwangswirkung möglich ist, ist ein Zwangssyndikat unter Mitwirkung der Macht des Staates das Ziel dieser Unternehmer. Ihre Beweggründe kurzum, wie bereits angebeutet, in der seit Jahren empfundenen Notlage des Baustoffgewerbes. Es ist daher erklärlich, daß nach gewissen Anzeichen, auch die schon früher mit Syndikatsplänen hervorgetretene Ziegeleindustrie, die mit dem Baugewerbe im „Verband Deutscher Tonindustrieller“ zusammengeschlossen ist, denselben Gedanken wieder aufgegriffen hat. So hat der Verein namens der von ihm vertretenen Industrie bereits mit dem Reichsamt des Innern Verhandlungen angeknüpft.

Wenn diese Syndikats Tatsache werden sollten, so werden sie zweifellos noch auf andere, verwandte Gewerbe eine ähnliche Wirkung ausüben, und da der Angelpunkt der Bestrebungen eine namhafte und dauernde Preiserhöhung ist, wird allmählich das ganze Baugewerbe mit einer wesentlichen Verteuerung der Baustoffe rechnen müssen. Daß darunter wieder der Wohnungsmarkt, namentlich der Kleinwohnungsbaun, erheblich leiden würde, kann wohl nicht bestritten werden. Die Preiserhöhungen auf dem Ziegel- und Zementmarkt werden mit Sicherheit auch eine Bewegung zur Verteuerung der sonstigen Baustoffe auslösen. Insbesondere kommt da wohl die gesamte Zement-, Mauer- und Kunststeinindustrie in Betracht, die mehr noch als bisher zu Nebenbetrieben der großen Zementfabriken umgestaltet werden dürften. Die bisher noch selbständigen Gewerbe werden durch das bekannte Mittel der Lieferungsverweigerung zugrunde gerichtet oder in das neu zu schaffende Baustoffsyndikat hineingezogen werden.

Wenn nun an sich schon die Baustoffperspektive eine große Gefahr für das davon betroffene Unternehmen und dessen Arbeitnehmer bedeutet, so wird es in den Händen eines Zwangssyndikats mit Monopolcharakter erst recht eine mißbräuchliche Waffe gegen alle an der ungestörten Fortführung des Unternehmens Interessierten. Von der Syndizierung des gesamten Baustoffgewerbes wird daher in volkswirtschaftlicher Beziehung eine noch gewaltigere Rückwirkung ausgehen als von der Vertretung in der chemischen Industrie. Diesen Rückwirkungen werden auf jeden Fall noch weit größere Volksschichten ausgesetzt sein, die sich vornehmlich aus minderbemittelten Verbrauchern und Arbeitnehmern zusammensetzen. Schätzt man doch die Zahl der im Baugewerbe tätigen Personen auf rund zwei Millionen! Zahlreiche Bautechniker werden z. B. fortan gezwungen sein, ihr Fortkommen bei einer erheblich verminderten Anzahl von „erzeugungsberechtigten“ Firmen zu suchen, während ihre Arbeitgeber mit einer gewaltig vermehrten Machtstellung aus der Syndizierung hervorgegangen sind. Es wird großer Anstrengungen bedürfen, damit die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen jener großen Gruppe abhängiger Existenzen nicht schwer benachteiligt werden. Diese Gefahr liegt um so näher, als sich die Zwangssyndikate zu Privatmonopolen entwickeln können, ohne sich ihres privatwirtschaftlichen Charakters, der nur auf Unternehmerrisiko ausgeht, zu entkleiden. Andererseits kommen für uns allgemeine Bedenken gegen ein Zwangssyndikat mit Monopolstellung wohl nicht in Betracht, da wir berücksichtigen müssen, daß der Staat aus den vermehrten Steuererträgen Nutzen ziehen wird.

Es müssen nach alledem an die staatlich unterstützten Zwangssyndikate die gleichen Forderungen gestellt werden, die bereits für Reichs- und Staatsmonopole geltend haben. Es sind Garantien zu schaffen, um Verbrauchern und Arbeitnehmern gegenüber einer beratbar vermehrten Machtstellung weniger Unternehmer den Rücken zu decken. In diesem Sinne haben bereits die Zentralverbände der Gewerkschaften zur Monopolfrage Stellung genommen. Die Angestelltenverbände, die z. B. an der zeitgemäßen Frage der Reorganisation der Elektro- und der Rüstungsindustrie ebenfalls gewaltig interessiert sind, werden in kurzem folgen müssen.

Der Kleinhandel in der Kriegsernährung

Der Hauptausfluß des Deutschen Städte- tags hat vor einiger Zeit die Frage der Stellungnahme der Stadtverwaltungen zur Heranziehung des Kleinhandels zum Gegenstand einer eingehenden Aussprache gemacht und das Ergebnis dieser Aussprache unter gleichzeitiger Verwertung einer großen Anzahl von schriftlichen Neuerungen dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes überreicht. Darauf ist von Herrn v. Batocki eine Antwort eingegangen, in der er die Zweckmäßigkeit der möglichen Heranziehung des Kleinhandels zur Warenverteilung anerkennt. Weiterhin führt er aus:

In der Mitteilung wird die Möglichkeit der Durchführung des Grundgesetzes der Heranziehung des Kleinhandels bei der Verteilung der rationierten Waren besonders von der vorherigen Erfüllung zweier Forderungen abhängig gemacht, 1. von der Festsetzung genügender weiter Spannen zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreis, 2. von der Übertragung der Festsetzung der Verbraucherspanne an die Gemeinden. Zu dem ersten Punkt ist zu bemerken, daß besonders von der volkswirtschaftlichen Abteilung meines Amtes in dem gewünschten Sinne nach zwei Richtungen schon immer gewirkt wird. So bald es sich um Festsetzung von Höchst- oder Vertragspreisen handelt, wird nach Möglichkeit im Auge behalten, Groß- und Kleinhandelspreise in Vorschlag zu bringen und festzusetzen, damit nicht der Großhandel durch eine zu starke Inanspruchnahme der Spanne zwischen Hersteller- und Kleinhandelspreis dem Kleinhandel das Bestehen erschwert. Ferner wird anbauend der Frage eines angemessenen Kleinhandelspreises bei den Vorschlägen und Festsetzungen der Kleinhandelspreise die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Ich darf erinnern an die Erhöhung der Kleinhandelspreisen bei Margarine sowie an die neueren Festsetzungen für Kunstbrot und für Zwiebeln, bei denen das Kriegsernährungsamt bemüht gewesen ist sogar gegen mehrfachen Widerspruch den Kleinhändlern einen nicht nur auskömmlichen, sondern auch reichlichen Verdienst zu belassen.

Dem weiteren Vorschlage, die Festsetzung der Kleinhandels-(Verbraucher-) Preise den Gemeinden zu überlassen, kann nicht allgemein zugestimmt werden, da bei seiner Verwirklichung vielfach Unklarheiten, selbst in nahegelegenen Orten, auftreten würden, die — wie das schon jetzt in solchen Fällen beobachtet ist — in der Bevölkerung Mißstimmung erregen. Auch ist bei manchen Waren, in erster Linie natürlich bei den nicht auf die Gemeinde verteilten Waren, ein Abfließen nach den Orten mit höheren Preisen zu befürchten. Durch die in neueren Verordnungen, z. B. in derjenigen über Zwiebelpreise gegebene Befugnis, in großen Gemeinden Zuschläge erheben zu dürfen, dürfte der Kern des Antrags, soweit er Bedenken nicht begegnet, die erwünschte Berücksichtigung gefunden haben. Ich werde im Auge behalten, dieses System noch weiter auszubauen, wenigstens ich mir nicht verhehle, daß derartige Zuschläge leicht wieder bei den nicht betroffenen, etwas kleineren Gemeinden Unmut auslösen können. Soweit die erwähnten Bedenken nicht bestehen, ist insofern auch zurzeit den Kommunalverbänden die selbständige Festsetzung der Kleinhandelspreise überlassen. Bei wichtigen bewirtschafteten Waren — habe ich schon bisher den Städten weitestgehende Freiheit gelassen. Ich beabsichtige auch weiterhin, soweit angängig, entsprechend zu verfahren.

Im wesentlichen darf ich hiernach annehmen, daß die deutschen Städte in Zukunft noch mehr als bisher den Kleinhandel zur Verteilung der Waren mit heranziehen werden, was ich meinerseits nur begrüßen kann.
v. Batocki."

Kriegsfürsorge durch Ansiedlung

Eines der bedeutsamsten sozialen Gesetze ist das Reichsgesetz über Kapitalabfindung für Kriegserrenten. Auf Grund dieses Gesetzes können Kriegsverletzte, die nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz oder dem Militär-Spendergesetze Anspruch auf Kriegsverförmung haben, auf ihren Antrag hin durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Die Kapitalabfindung erfolgt zum Zwecke der Ansiedlung oder zur Stärkung des bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes. Der zur landwirtschaftlichen Arbeit fähige Kriegsverletzte und dessen Angehörige sind so in der Lage, sich eine bescheidene und sichere Existenz zu schaffen, oder ihren bisherigen Besitz zu erhalten, zu sichern, ja zu erweitern. Um nach Kriegsverletzungen, die bisher Landwirtschaft oder Gärtnereien nicht betrieben haben, die Ansiedlung auf eigenem Lande zu erleichtern und zu ermöglichen, wird jetzt, die sich dazu werden, in den Invalidenschulen entsprechende Fachunterricht erteilt; sie erwerben so die nötigen Kenntnisse für die auf der Ansiedlung wartenden Arbeiten.

Daß der Betrag und die kapitalisierte Summe, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes an Stelle der Kriegserrenten gezahlt werden kann, nicht so unbedeutend ist, geht daraus hervor, daß zum Beispiel ein 21-jähriger Kriegsverletzter, der über die volle Kriegs- und Reservezeit hinweggezogen ist, über 2000 M. Kapital erhält, wobei die entsprechende Rente


betragen hat zum Kapitalabfindungsgesetz alsbald nach dem Kriegsausbruch ein solches Gesetz, um die Kriegserrenten abfinden zu können, auf dem Lande zu ermöglichen. Einem Krieg der Kriegserrenten hat, die in London und Genéve abgehaltenen sind das Gesetz vom 15. Juli 1916 erlassen, das der Landes- und Reichsminister, deren Mittel seit 1905 auch für die Kriegserrenten abfinden, die so-

leistung von Kleinansiedlungen ermöglichte. Dieses bayerische Ansiedlungsgesetz gestattete die Vergabe von Darlehen zu billigen Zinssfuß an Stedler bis zu drei Vierteln des Grundstückwertes. An Stedler, die mehr als fünf Hektar Grundbesitz haben, werden Darlehen nur ausnahmsweise gegeben. Für Kleiniedler und Kriegsverletzte ermöglichte also das bayerische Gesetz in Verbindung mit dem Kapitalabfindungsgesetz die vollständige Finanzierung einer Ansiedlung auf dem Lande oder auch eines kleinen Gärtnereibetriebes oder Bergleichen in der Nähe oder Umgebung einer Stadt. Zur gleichmäßigen Durchführung der beiden hier in Frage kommenden Gesetze ist nun durch Ministerialentscheidung vom 15. Januar 1917 eine Landesstelle für Bayern errichtet worden. Bei dieser Stelle werden alle Ansiedlungsfragen geprüft und die Grundstücksvermittlung in Verbindung mit den acht Kriegsfürsorgestellen des Landes betrieben. Bei der Landesstelle ist ein Ausschuss tätig, dem die Referenten des kgl. Staatsministeriums des Innern, der Zentralwohnungsinspektor, die Vertreter einer Reihe von landwirtschaftlichen Organisationen, Wohnvereinen und Bauvereinigungen angehören.

Die Tätigkeit der Landesstelle mit ihrem Ausschuss erstreckt sich nach Ziffer 11 der Entscheidung in der Hauptsache auf die Vermittlung des Erwerbs geeigneten Grundbesitzes. Ausnahmsweise wird jedoch in besonderen Fällen auch ein vorübergehender Eigenerwerb zum Zwecke der weiteren Aufstellung und Instandsetzung in Betracht zu ziehen sein. Als Eigentümer kann in solchen Fällen bis auf weiteres der Bayerische Kriegsinvalidenfonds (e. V.) eintreten.

In solchen Fällen ergibt sich für die Landesstelle und für den Landesstellenausschuss noch die Mitwirkung bei folgenden weiteren Aufgaben: Neubildung von landwirtschaftlichen Kleinansiedlungen, namentlich auch die Schaffung geeigneter Wohnstätten, Verbesserung von Anwesen auf fünf Hektar und darunter, unter Wahrung einer lebensfähigen Betriebsgröße,

Klagen Unternehmern gegen das verurteilende Erkenntnis des Landgerichts Kassel zurückgewiesen. Es führt in seinen Entscheidungsgründen aus: Der Anspruch der Berufsvereinigungen ist begründet, denn der Betriebsunternehmer hat für alle Aufwendungen, wenn festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Unberücksichtigung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt hat, zu der er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Ein fahrlässiges Handeln liegt dann vor, wenn der Unternehmer nicht die nötige Umsicht angewendet und nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, durch die der Unfall hätte vermieden werden können. Fahrlässigkeit liegt ferner vor, wenn die eingetretene rechtswidrige Folge der Unterlassung solcher Vorsichtsmaßregeln, also die Ursächlichkeit der Unterlassung für den eingetretenen Erfolg, voraussehbar war. Solch fahrlässiges Handeln würde besonders dann vorliegen, wenn der Unternehmer die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft außer acht gelassen hat. Diese verlangen in § 9, daß Abbrucharbeiten nur unter sachmännlicher Leitung vorgenommen werden dürfen und daß alle zum Schutz der Arbeiter nötigen Einrichtungen getroffen sein müssen. Dem Polier E., den der Beklagte mit der Leitung der Abbrucharbeiten beauftragt hatte, standen sachmännliche Kenntnisse und Erfahrungen nicht zur Verfügung. Mag der 35 Jahre alte E. auch volle zehn Jahre im Betriebe des B., davon sechs Jahre als Polier, tätig und durchaus zuverlässig gewesen sein, so hatte er in diesen sechs Jahren doch nur einen einzigen Bau abgebrochen, und dieser war ein Holzbau, bei dem ganz andere Verhältnisse zu berücksichtigen sind als bei einem Steinbau. Das Reichsgericht hat die Berufung nicht abgewiesen, um E. als Sachmann im Sinne des § 9 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften anzusehen. Wenn man auch zugeben will, daß der Polier, wie der Beklagte in dem neuen Rechtszuge geltend macht, sehr oft schwierige Umbauten ausgeführt hat, so würde ihn das noch nicht zu einem geeigneten Sachmann für Abbrucharbeiten machen. Dazu ist durchaus erforderlich, daß er gerade in solchen Arbeiten eine längere Erfahrung besitzt, die ihn in den Stand setzt, die Besonderheiten jedes einzelnen Falles zu erfassen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden und den damit verbundenen Gefahren wirksam zu begegnen. Deshalb genügt es auch nicht, daß E. früher als Maurergeselle, also in untergeordneter Stellung, an Abbrucharbeiten teilgenommen hat. Die Leitung zweier Abteile kommt nicht in Frage, da es sich bei diesen um massive Bauten handelte. Durch die Leitung der Abteile des Polier E. nicht als Sachmann ansehen, so hätte er mindestens die Verpflichtung, ihm genaue Anweisungen für den Abbruch zu geben, und es war seine Pflicht, ihn bei Ausführung derselben sorgfältig zu überwachen. Dies hat er nicht getan und damit die ihm obliegende besondere Sorgfalt außer acht gelassen, weshalb sich aber auch schuldhaftig gemacht. Wenn er vor Beginn der Arbeiten den Auftrag gegeben haben will, die Mauer möglichst umzuschichten, also nicht einzureißen, so war diese Anordnung viel zu unbestimmt und ließ dem Polier völlig freie Hand, selbständig Anordnungen zu treffen. Daß der Beklagte sich auf E. in dieser Hinsicht nicht verlassen durfte, zeigt der schwere Unfall, dem vorzubeugen, auch nicht durch Abstreifung der Mauer versucht worden war. Gegen diese Entscheidung legte der Beklagte nun seinerseits Revision beim Reichsgericht ein, der höchste Gerichtshof wies jedoch heute das Rechtsmittel als unbegründet zurück. Der Sechste Senat führte kurz aus: Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsgrund an, daß der Polier E. die sachmännlichen Eigenschaften, die für den vorliegenden Fall erforderlich waren, nicht besessen hat. Wenn E. auch verschiedene Umbauten geleitet hat, so sind solche nicht notwendig mit Abbruch verbunden, besonders nicht mit einem solchen, hier in Betracht kommenden sehr gefährlicher Art, der mit Anwendung des Schießens und Umstürzen der Mauer vorgenommen wurde. Außerdem ist festgestellt, daß eine ausreichende Unterweisung des Poliers nicht erfolgt ist und daß derselbe die nötigen Anweisungen nicht erhalten hat. (Urteil, Zeichen VI. 372/16.)



Es starben den Helbentod fürs Vaterland:

Peter Kotulla. Zahlstelle Neustadt i. Westpr.
Sof. Stratmann, Inhaber des Eisernen
 Kreuzes. Zahlstelle Beckum, Maurer.

Wir werden das Andenken dieser Tapferen stets
 in Ehren halten.

Am 6. Januar starb unser langjähriger Kollege
Wih. Weinrich im Alter von 52 Jahren an Ge-
 hirnentzündung. Verwaltungsstelle Hannover, Maurer.

Am 17. Januar starb unser treuer Kollege
Leonhard Steck im Alter von 58 Jahren an Herz-
 und Lungenleiden. Verwaltungsstelle Dillingen.

Ehre ihrem Andenken!

betriebsmäßige Verbesserung mit Mängeln behafteter Betriebe, zweckmäßige Vergrößerung von Zwergebauwerken, Instandsetzung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Verbesserung sonstiger Einrichtungen, sagt die Ministerialentscheidung.

In allen Fällen der Ansiedlung von Kriegsbefähigten ist besonderer Wert darauf zu legen, daß das wirtschaftliche Fortkommen des Ansiedlers dauernd gewährleistet ist und insbesondere die Belastung sich in angemessenen Grenzen hält. Das Borgehen Bayerns verdient öffentlichen Nachahmung. E. P.

Gerichtliches

sk. Ein Hochbaupolier eignet sich nicht ohne weiteres als Abbruchpolier. Eine Negativklage der Berufsvereinigungen. Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1917. Leipzig, 29. Januar. (Nachdruck verboten.) Die Hesse-Rassauische Baugewerkschaft-Berufsvereinigungen hatte seinerzeit Negativklage gegen den Bauunternehmer A. in C. erhoben, nachdem sie die gesetzlichen Aufwendungen gemacht hatte, mit denen sie für die Folgen eines im Betriebe des A. vorgekommenen schweren Bauunfalls im Anspruch genommen worden war. Beim Niederreißen eines alten Gebäudes war eine etwa ein Stachwerk hohe Wand eingestürzt und hatte einen Arbeiter getötet, während ein anderer schwer verletzt wurde. Das Oberlandesgericht Kassel machte die Entscheidung von einem Tode des A. abhängig. Er sollte schwören, daß er vor dem Unfälle nicht gewußt habe, die Mauer sollte mit einem sogenannten Schuß versehen werden, ohne vorher abgeprüft zu sein, und sodann: er habe das Abprüfen angeordnet. Sollte er diesen Eid, so sollte die Negativklage gegen ihn abgewiesen werden. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Berufungsinstanz, indem es der Auffassung der Berufsvereinigungen entgegenstand. A. habe genau, was er tun konnte und mußte, wenn er einen Polier mit der Leitung der Abbrucharbeiten betraute, den er als Sachmann habe anerkennen dürfen. In einer Verhandlung hat dann das Oberlandesgericht die Beteiligung des be-

Bücherchau

Die Wohnungsfürsorge für kriegsbeschädigte Familien. Unter diesem Titel ist im Angenruber-Verlag, Wien-Leipzig, eine über Auftrag des Reichsverbandes der kriegsbeschädigten Baugewerkschaften herausgegebene interessante Schrift des Bibliotheks-Oberreferenten A. Breuer erschienen, die in anschaulicher Weise einen Überblick über den gegenwärtigen Stand dieses Zweiges der Wohnungsfürsorge gibt und beachtenswerte Vorschläge zur Beseitigung der Kleinwohnungsnot für kriegsbeschädigte Familien enthält. Der Verfasser, welcher im vergangenen Jahre in seinem Buche „Kriegsheimstätten“ und „Wohnungsfürsorgebewegung“ eine ebenso klare wie sachliche Orientierung über diese Frage gegeben hat, erörtert in seiner neuen Schrift das Problem der Erstellung von gesunden Volkswohnungen und bespricht eingehend die hierzu erforderliche Tätigkeit der in Betracht kommenden Faktoren; insbesondere wird der Zusammenhang zwischen der Beseitigung der Not an geeigneten Familienwohnungen und dem Wirken der gemeinnützigen Bauvereinigungen vom sozialpolitischen und nationalökonomischen Standpunkt aus nachgewiesen und die staatlichen, landlichen und städtischen Aufgaben der Wohnungsfürsorge für kriegsbeschädigte Familien genau dargestellt. Die Schrift Breuers zeigt von gründlicher Sachkenntnis, eifrigem Studium richtigen Erfassens des Problems und empfiehlt sich daher der Leserschaft all denen, die sich auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und der Wohnungswesen betätigen, vorwiegend der Familienbau, der Bauvereinigungen und der gemeinnützigen Bauvereinigungen.